

§12

(1) Die Rechtsfolgen der Verletzung der energetischen Qualität treten mit der Übergabe der Nachweisunterlagen an den Auftraggeber bzw. Eigentümer oder Rechtsträger ein.

(2) Die Rechtsfolgen beziehen sich

1. bei Einzelmessung auf das gemessene Gebäude;
2. bei repräsentativer Messung auf das gemessene Gebäude und die anderen Gruppengebäude;
3. bei Kontrollmessung auf die gemessenen und anderen Gruppengebäude.

(3) Die Garantiefrist endet in den Fällen der §§ 7 bis 10 in bezug auf die energetische Qualität der Gebäude nicht vor der Übergabe der Nachweisunterlagen.

§13

(1) Die Einhaltung der Energieverbrauchsnormen für vorhandene zentralbeheizte Wohngebäude ist durch repräsentative Dauermessungen fortlaufend nachzuweisen.

(2) Die Meßwerte und die Schlußfolgerungen in bezug auf alle repräsentierten Gebäude sind bis zum 30. Juni des Jahres für die vorangegangene Heizperiode schriftlich zu melden an

1. den Energieversorgungsbetrieb,
2. den Rat des Kreises, wenn der Wärmeenergielieferer nicht Energieversorgungsbetrieb ist.

(3) Für die repräsentativen Messungen sind Gebäude auszuwählen, die beim jeweiligen Rechtsträger bzw. Eigentümer einen Querschnitt der insgesamt bewirtschafteten zentralbeheizten Wohngebäude ergeben. Der Rechtsträger bzw. Eigentümer hat die Liste der ausgewählten Gebäude bis zum 30. Juni des Planjahres für die folgende Heizperiode aufzustellen und in je einem Exemplar dem für die Finanzierung der Subventionen zuständigen Organ und dem Energieversorgungsbetrieb zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung kann mit Auflagen zur Veränderung, insbesondere Erweiterung der Auswahl, erteilt werden.

(4) Neue Gebäude sind in die repräsentative Dauermessung einzubeziehen, sobald das Verfahren zum Nachweis ihrer energetischen Qualität abgeschlossen ist.

(5) Soweit für Gebäude bisher konkrete Wärmeverbrauchsnormative ermittelt und verbindlich gemacht wurden, gelten sie nunmehr als Energieverbrauchsnormen.

§14

Auf Energieverbrauchsnormen für Raumheizung in anderen Gebäuden als zentralbeheizten Wohngebäuden ist, soweit die Rechtsträger bzw. Eigentümer energieplanungspflichtig sind und für die betreffende Gebäude- oder Gebäudenutzungsart keine Wärmeverbrauchsnormative bestehen, der § 16 der Verordnung anzuwenden.

§15

(1) Wer Energieverbrauchsnormen für die Raumheizung in Gebäuden überschreitet, hat ökonomische Sanktionen nach der Tabelle (Anlage 2) für die vorangegangene Heizperiode zu entrichten.

(2) Der Sanktionsbescheid ist vom Energieversorgungsbetrieb bzw., wenn der Wärmeenergielieferer nicht Energieversorgungsbetrieb ist, vom Rat des Kreises auszustellen.

§16

(1) Gegen den Sanktionsbescheid ist innerhalb einer Frist von einem Monat die Beschwerde zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Beschwerde ist insbesondere dann ganz oder zu dem entsprechenden Teil stattzugeben, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß der Wärmeenergieverbrauch nicht oder nur mit volkswirtschaftlich unvertretbar hohen Aufwendungen gesenkt werden könnte.

(3) Die Aufhebung oder Änderung des Sanktionsbescheides ist davon abhängig zu machen, daß der Beschwerdeführer alle aus der Verletzung der energetischen Qualität der Gebäude

folgenden Ansprüche durchgesetzt und die erlangten Geldbeträge, soweit sie nicht zur Abdeckung eines verbleibenden Schadens verwendet werden müssen, an den Aussteller des Sanktionsbescheides abgeführt hat.

(4) Im übrigen gilt der § 34 der Verordnung entsprechend.

§17

(1) Mit der Aufhebung oder Änderung des Sanktionsbescheides wird der mit dem Beschwerdeverfahren nachgewiesene erreichbare Wärmeverbrauchswert zur Energieverbrauchsnorm für die betreffenden Gebäude.

(2) ökonomische Sanktionen gemäß § 15 sind wie Zwangsgeld zu vollstrecken. Sie sind wie Zwangsgeld abzuführen; dasselbe gilt für die gemäß § 16 Abs. 3 eingenommenen Geldbeträge.

§18

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1976

**Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold**

Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Nomenklatur der energieintensiven Erzeugnisse,
für die Energieverbrauchsnormen auszuarbeiten sind**

Schlüsselnummer	Erzeugnis	Bezugs- einheit
121 21 000	Stahlrohren für SM-Stahl und Oj-Aufblasverfahren	t
121 21 200	Thomasrohren	t
121 22 100	Gießereirohren	-t
121 31 120	Ferro-Silizium 45	t
121 31 130	Ferro-Silizium 75	t
121 31 140	Ferro-Silizium 90	t
121 31 210	Ferro-Mangan carburö	t
121 41 000	SM-Rohstahl	t
121 43 000	Thomas-Rohstahl	t
121 44 000	Bessemer-Rohstahl	t
121 45 000	Elektrorohstahl	t
121 50 000	Halbzeug	t
121 60 000	Fertige Walzstahlerzeugnisse	t
121 70 000	Erzeugnisse der metallurgi- schen Weiterverarbeitung von Walzstahl (II. Verarbeitungs- stufe)	t
121 81 100	Unlegierte und niedrig legierte Stahlrohre, nahtlos	t
122 31 130	Raffinade- und Elektrolytkup- fer	t
122 31 320	Fein zink	t
122 32 120	Eisen-Nickel-Rohluppen	t Ni-Inh.
122 33 112	Aluminium	t
122 50 000	Halbzeug aus NE-Metallen (ohne Formguß)	t
124 11 000	Gußerzeugnisse aus Gußeisen mit Lamellengraphit (ohne Hartguß)	f
124 12 000	Gußerzeugnisse aus Gußeisen mit Kugelgraphit (ohne Hartguß)	t